

CNPD: Datenübermittlung in Drittländer und ihre Rechtmäßigkeit ein zentrales Arbeitsfeld

Über Privatsphäre und Datenschutz handelt der Jahresbericht der nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD), worin sie auch weitere „arbeitstechnische“ Höhepunkte des Jahres 2011 zusammenfasst - Schülerdatenbank, die elektronische Patientenakte, die Zusammenarbeit mit der Universität Luxemburg und die aktuelle Reform des EU-Datenschutzrechts...

Die nationale Kommission äußerte sich so in Bezug auf die Schaffung und Nutzung einer landesweiten Schülerdatenbank durch das Bildungsministerium.

Die Datenschutzkommission sieht die Zwecke einer solchen Datenbank als rechtmäßig an, insbesondere unter dem Blickpunkt einer verbesserten Planung der Schulorganisation und Auswertung der Unterrichtsqualität.

Allerdings empfahl sie die Zahl der Daten, die in einer zentralen Datei gesammelt werden, zu begrenzen, die Speicherdauer zu verringern und die Datentransfers einzuschränken (in dem sie sich insbesondere für eine Anonymisierung der Daten eingesetzt hat, die an die Universität für Studien- und Forschungsarbeiten übertragen werden) im Interesse einer fairen Abwägung zwischen den Bedürfnissen der Verantwortlichen für das Bildungssystem und des legitimen Recht auf Datenschutz der Studierenden und deren gesetzlichen Vertretern.

Darüber hinaus beschäftigte sich die nationale Kommission mit bestimmten Projekten mit Auswirkungen auf die Privatsphäre wie zum Beispiel der Reform des Strafregisters, der Einführung eines neuen biometrischen Aufenthaltsgenehmigungsbelegs und der europäischen Bürgerinitiative.

Die CNPD hat außerdem an

zahlreichen Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene zu Themen wie Geolokalisierung, das TFTP-Abkommen und die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus teilgenommen. Die Zahl der Vorabgenehmigungen - darunter zunehmend Datenübermittlungen in Drittländer - bleibt auf einem hohem Niveau und die Analyse der Beschwerden und Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit bleiben von zentraler Bedeutung in der regulären Tätigkeit der nationalen Kommission.

Neue Herausforderungen

Im Jahr 2011 wurde auch die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Kommission und dem Interdisciplinary Centre for Security, Reliability and Trust (SnT) der Universität Luxemburg vereinbart.

Das gemeinsame Studienpro-

gramm beschäftigt sich mit drei unterschiedlichen Bereichen, nämlich mit den neuen Trends und Entwicklungen des europäischen Datenschutzrechts, mit den neuen technologischen Herausforderungen wie z.B. Cloud Computing und deren Auswirkungen auf den Standort Luxemburg.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 2011, in Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 2005 zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, müssen die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unverzüglich die nationale Kommission sowie unter gewissen Umständen die betroffenen Personen über Verletzungen der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten in Kenntnis setzen. So hat die nationale Kommission künftig eine wichtige zusätzliche Aufgabe im Bereich der Datensicherheit.

Luxemburger „Artikel 29“-Gruppe bezieht Stellung

Die EU-Datenschutz-Arbeitsgruppe („Artikel 29“-Gruppe) hat zu den Datenschutz-Reformvorschlägen der EU-Kommission Stellung bezogen und den von Viviane Reding vorgestellten Maßnahmenkatalog genau unter die Lupe genommen. Die Reform sieht neben einer EU-Verordnung für allgemein gültige Datenschutzregeln eine zusätzliche Richtlinie mit speziellen Vorschriften für den Strafverfolgungsbereich vor. Die Arbeitsgruppe begrüßt diese vorgesehene Stärkung der individuellen Rechte. Positiv wird auch bewertet, dass die Novelle dazu verpflichtet soll, Datenverarbeitungen und Arbeitsmittel von Anfang an datenschutzfreundlich zu gestalten. Verbesserungsbedarf besteht aber auch. Nach der Novelle sollen Unternehmen grundsätzlich nur am Standort ihres Hauptsitzes mit den Datenschutzbehörden in Kontakt kommen („one-stop shop“). Was ist aber mit multinationalen Firma? Eine Regelung ist hier wichtig, um festlegen zu können, welche Behörde in bestimmten Fällen als ausübendes Kontrollorgan fungieren soll... Die Arbeitsgruppe bemängelt außerdem, daß die Novellierungsvorschläge für den Schutz personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich (durch eine EU-Richtlinie) nicht den Anforderungen hoher Datenschutzlevels entsprechen. Darüber hinaus kritisiert die Gruppe, dass in der vorgesehenen EU-Richtlinie bestimmte Datenschutzgrundsätze nicht berücksichtigt werden. <